



Veranstaltungsordnung

gem. §32(2) TGG 2024

für überregionale Veranstaltungen mit Pferden

Allgemeine Bestimmungen

1. Der/Die Veranstalter:in hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsordnung allen Teilnehmer:innen zur Kenntnis gebracht und notwendigenfalls zumindest auf Englisch übersetzt wird.
2. Den Weisungen des/der Veranstalter:in bzw. des Veranstaltungs-Tierarztes/der Tierärztin ist für die gesamte Dauer der Ausstellung unbedingt Folge zu leisten.
3. Der/Die Veranstalter:in hat vor Beginn der Veranstaltung einen Tierarzt/eine Tierärztin bei der zuständigen Veterinärbehörde namhaft zu machen. Dieser Tierarzt/diese Tierärztin muss für die gesamte Dauer der Veranstaltung entweder anwesend, oder in einer Weise erreichbar sein, dass ihm/ihr im Anlassfall die Untersuchung und Behandlung von kranken und/oder verletzten Tieren unverzüglich möglich ist.

Rückverfolgbarkeit

4. Die Rückverfolgbarkeit der teilnehmenden Pferde muss gewährleistet sein. Dazu ist vom/von der Veranstalter:in ein Verzeichnis in tabellarischer Form zu führen, welches zumindest die folgenden Angaben enthalten muss:
 - Vorname, Nachname, Anschrift, Herkunftsland, Telefonnummer/Email der Teilnehmer:innen
 - Mikrochipnummer bzw. UELN-Nummer des Pferdes

Gesundheitsstatus / Veterinärbescheinigungen

5. Es dürfen ausschließlich klinisch gesunde Pferde zur Teilnahme zugelassen werden. Pferde, die in den letzten 30 Tagen an einer gleichartigen Veranstaltung (Turnier, Tieraussstellung, Tierschau, Tiermarkt, Tierbörse, etc.) teilgenommen und dort Kontakt mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus hatten, dürfen nicht teilnehmen.
Während der gesamten Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass kein Kontakt zwischen Pferden mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus erfolgt. Pferde mit niedrigerem Gesundheitsstatus müssen epidemiologisch getrennt aufgestallt werden.
Der Gesundheitsstatus ist anhand einer Veterinärbescheinigung nachzuweisen:
 - 5.1. Pferde aus dem EU-Ausland (sowie Schweiz und Norwegen): benötigen eine Veterinärbescheinigung (TRACES), die dem/der Veranstalter:in vorzulegen ist.
 - Es wird dringend empfohlen, mit einem TRACES-Zertifikat „2024/1044 (2021/403) Muster EQUI-INTRA-IND“, mit einer **Gültigkeit von 30 Tagen**, das **zur Ein- und Wiederausreise** genutzt werden darf, anzureisen.

Die Ausstellung dieses Zeugnisses obliegt der Behörde im Herkunftsmitgliedstaat und basiert auf entweder einem Validierungsabzeichen oder einer „FEI-Lizenz“ gem. Artikel 92, Absatz (2), Buchstabe a) bzw. b) der VO (EU) 2020/688

- Erfolgt die Anreise mit einem nicht nach Artikel 92(2) ausgestellt TRACES-Zertifikat, ist für die Rückreise die Ausstellung eines neuen Zeugnisses durch die zuständige Behörde in Österreich notwendig. **Die Verantwortung für das Ausfüllen des Teil 1 des Zertifikats und die Übermittlung zur Bescheinigung an die Behörde obliegt den teilnehmenden Personen!**
- Die dafür notwendige Anlage und Validierung der Bestimmungsbetriebe in den Herkunftsländern (als „Equine Establishment“) und Transporteure („Reg-Trans“) im TRACES müssen **im Vorfeld durch die teilnehmenden Personen veranlasst** werden.
- Die Übermittlung der zu bescheinigenden Zeugnisse (vollständig ausgefüllter Teil I) an die Behörde muss **mindestens 48 Stunden** vor der Rückreise stattfinden.
- Wird der Teil I nicht rechtzeitig übermittelt, kann eine zeitgerechte Zertifizierung für die Rückreise nicht garantiert werden.

5.2. Pferde aus Drittstaaten:

- benötigen eine amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung des Drittlandes, die den Tiergesundheitsanforderungen des TRACES „2024/1044 (2021/403) Muster EQUI-INTRA-IND“ entspricht.
- Sollte für die Rückreise aus dem jeweiligen Drittstaat ein eigenes Gesundheitszeugnis gefordert sein, muss dieses mindestens 48 Stunden vor der Rückreise der zuständigen Behörde zur Zertifizierung vollständig ausgefüllt vorgelegt werden.

5.3. Pferde aus Österreich:

Es müssen zumindest die Tiergesundheitsanforderungen entsprechend dem o.g. TRACES-Zeugnis erfüllt sein.

6. Für jedes Tier bzw. jede epidemiologische Einheit von Tieren eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin sind geeignete Futter- und Wasserbehälter mitzuführen, die ausschließlich für diese Tiere verwendet werden dürfen.

Einlass- und Ausgangskontrollen

7. Bei der Ankunft sind alle Pferde einer (tierärztlichen) Eingangskontrolle zur Überprüfung der Identität und des klinischen Zustandes zu unterziehen.
8. Der Einlass erfolgt ausschließlich nach Vorlage aller erforderlichen Dokumente und der positiv abgeschlossenen Eingangskontrolle.
9. Im Falle einer für die Rückreise notwendigen Ausstellung eines TRACES-Zertifikats durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin siehe Punkt 4.1.

Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen

10. Ein geeigneter, für Besucher:innen nicht zugänglicher Bereich zur Isolierung kranker Pferde (Quarantänestall) ist einzurichten.
11. Bei Feststellung oder Verdacht einer Tierseuche sind die betroffenen Pferde unverzüglich im Quarantänestall abzusondern und der zuständige Veterinärdienst zu verständigen.

12. Es sind geeignete Hygienemaßnahmen zu treffen:
- Desinfektionsmittel für Hände und Schuhwerk an den Eingängen ist bereitzustellen
 - Durchführung regelmäßiger Reinigung und Desinfektion der Stall- und Ausstellungsflächen
13. Der/Die Veranstalter:in hat für die Bereitstellung von frischem Trinkwasser zu sorgen.
14. Jede/r Teilnehmer:in ist verpflichtet, den Veranstaltungsbereich sauber zu halten und alle Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
15. Besucher:innen dürfen die Stallungen nicht, und die Ausstellungsflächen nur nach Desinfektion der Hände und des Schuhwerks betreten und haben keinen direkten Kontakt zu den Tieren.
16. Ein Füttern der Tiere durch Besucher:innen ist verboten.

Schlussbestimmungen

17. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer:innen diese Veranstaltungsordnung an.
18. Die zuständige Behörde behält sich vor, regelmäßige Kontrollen der Einhaltung der Veranstaltungsordnung durchzuführen.
19. Die zuständige Behörde behält sich das Recht vor, die Veranstaltungsordnung bei Bedarf zu ändern. Änderungen werden den Teilnehmer:innen durch den/die Veranstalter:in rechtzeitig mitgeteilt.